

Die Gemeinde Kirchdorf am Inn erlässt auf Grundlage von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **Satzung über die Ernennung von Ehrenbürgern und die Verleihung von Bürgermedaillen**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Arten der Ehrung**

- (1) Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn ehrt Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben durch die Ernennung zum Ehrenbürger (§ 2) oder die Verleihung der Bürgermedaille in Gold oder Silber.
- (2) Der oder die Auszuzeichnende müssen sich außergewöhnlich oder besonders um die Gemeinde Kirchdorf a. Inn und deren Bevölkerung verdient gemacht haben. Sie sollen das Ansehen und das allgemeine Wohl der Gemeinde durch herausragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet gesteigert haben.
- (3) Die Auszeichnungen sollen grundsätzlich nur Bürgern der Gemeinde Kirchdorf a. Inn zuteilwerden. In begründeten Ausnahmefällen können Ehrungen auch anderen Persönlichkeiten zuteilwerden, wenn deren Verdienst für die Gemeinde Kirchdorf a. Inn dies rechtfertigen.

### **§ 2**

#### **Ernennung zum Ehrenbürger**

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde oder um das Gemeindewohl in herausragender Art und Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gemeinderates zum Ehrenbürger ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung die die Gemeinde Kirchdorf am Inn verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Die Ehrenbürger erhalten zudem die goldene Bürgermedaille gem. § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll 5 nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Goldene Bürgermedaille**

- (1) Personen, die sich in außergewöhnlicher Art und Weise um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben kann durch Beschluss des Gemeinderates die goldene Bürgermedaille verliehen werden. Die goldene Bürgermedaille wird verliehen für herausragende Leistungen zum Wohle der Gemeinde und Bürgerschaft von Kirchdorf a. Inn
- (2) Die goldene Bürgermedaille wird auch an Mitglieder des Gemeinderates verliehen, die nach 24 Jahren Gremiumsmitgliedschaft aus dem Gremium ausscheiden. Die zu errechnende Gremiumszugehörigkeit kann sich fortlaufend oder aber auch mit Unterbrechungen ergeben.
- (3) Die goldene Bürgermedaille ist eine vergoldete 50 Millimeter Silbermünze. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde und auf der Rückseite die Worte „Dank und Anerkennung für Ihre Verdienste“ und die Ortsansichten.
- (4) Die goldene Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn verleiht hiermit Herrn/Frau Vorname, Name, in dankbarer Anerkennung und Würdigung für Verdienste um unsere Gemeinde, die Bürgermedaille in Gold.

### **§ 4**

#### **Bürgermedaille**

- (1) Personen, die sich in besonderer Art und Weise um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben kann durch Beschluss des Gemeinderates die Bürgermedaille verliehen werden. Die Bürgermedaille wird verliehen für treues und verdienstvolles Wirken zum Wohle der Gemeinde und Bürgerschaft von Kirchdorf a. Inn.
- (2) Die Bürgermedaille wird auch an Mitglieder des Gemeinderates verliehen, die nach 18 Jahren Gremiumsmitgliedschaft aus dem Gremium ausscheiden. Die zu errechnende Gremiumszugehörigkeit kann sich fortlaufend oder aber auch mit Unterbrechungen ergeben.
- (3) Die Bürgermedaille ist eine ist eine 50 Millimeter Silbermünze. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Kirchdorf a. Inn“ und auf der Rückseite die Worte „Dank und Anerkennung für Ihre Verdienste“ und die Ortsansichten.

- (4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn verleiht hiermit Herrn/Frau Vorname, Name, in dankbarer Anerkennung und Würdigung für Verdienste um unsere Gemeinde, die Bürgermedaille in Silber.

## **§ 5**

### **Vorschlagsberechtigung und Beschluss**

- (1) Der Erste Bürgermeister, die Erste Bürgermeisterin und die Gemeinderatsmitglieder können zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Goldenen Bürgermedaille und der Bürgermedaille geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenbürger entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Beschluss sind die wesentlichen Kriterien der besonderen Verdienste der zu ernennenden Person festzuhalten.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (4) Über die Verleihung der Bürgermedaillen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Beschluss sind die wesentlichen Kriterien der außergewöhnlichen bzw. besonderen Verdienste der zu ernennenden Person festzuhalten.

## **§ 6**

### **Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister / Altbürgermeisterin“**

- (1) Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister / Altbürgermeisterin“ müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Vollendung von mindestens 2 Amtsperioden als Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin und
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzung stellt der Gemeinderat fest. Die Verleihung erfolgt, sofern die Person eingewilligt hat.
- (3) Die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterin“ verleiht keinerlei Rechte auf finanziellen Ausgleich oder auf Repräsentationspflichten

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2014 in Kraft

Kirchdorf am Inn, den 23.09.2021

gez. Johann Springer  
Erster Bürgermeister